

Betreff:

BuT-Leistungen leichter zugänglich machen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.11.2020

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	19.11.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zur Vereinfachung der Beantragung von BuT-Mitteln zu entwickeln, damit erheblich mehr arme Kinder und Jugendliche die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Dabei sollten Städte, die zum Beispiel durch Einführung von Bildungskarten erfolgreicher in der Umsetzung des Gesetzes sind, als Orientierung dienen. Dieses Konzept ist dem Rat bis März 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend in die Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig einzubringen.

Sachverhalt:

Bundesweit gelten rund 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche als arm. Mit dem Anspruch, ihnen mehr Bildungschancen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, wurde im Jahr 2011 das „Bildungs- und Teilhabepaket“ von der damaligen Bundesregierung eingeführt. Für die Umsetzung sind die Kommunen zuständig. Diese Umsetzung erfolgt höchst unterschiedlich. Die Beteiligungsquoten sind es auch.

Bereits im September 2018 hat der Paritätische eine Expertise zur Umsetzung der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht, Freizeiten) für die Altersgruppe der 6- bis 15jährigen vorgelegt. Diese Expertise ergab im bundesweiten Durchschnitt das ernüchternde Ergebnis, dass nur jedes siebte arme Kind diese Leistungen erhält. Im Oktober 2019 wurde eine weitere Expertise vorgestellt. Auch hier blieb festzustellen, dass 85% der armen Kinder, auch acht Jahre nach Einführung des Gesetzes, nicht erreicht werden. Die Auswirkungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ (vom 01.08.2019) waren dabei allerdings noch nicht berücksichtigt. Die regionalen Quoten sind in dieser Erhebung sehr unterschiedlich. Während in der Stadt Hamm 92,9% der armen Kinder und Jugendlichen erreicht werden, verzeichnen andere Städte einstellige Werte. Dies gilt auch für Braunschweig. In Braunschweig werden 92,2% der armen Kinder und Jugendlichen im SGB II nicht vom Teilhabepaket nach § 28 Abs. 7 SGB II erreicht und das trotz vorhandenem Handlungskonzept gegen Kinderarmut. Die 7,8% der erreichten Kinder und Jugendlichen liegen noch unter dem unterdurchschnittlichen Landesdurchschnitt (12,2%) und deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (14,6%). Besser steht unsere Nachbarstadt Wolfsburg da. Hier werden immerhin 55,2% erreicht. Einen Spitzenwert erreicht die Stadt Hamm. Hier werden mit einer sogenannten YouCard bei jeder Beantragung einer Leistung alle BuT-Leistungen mit bewilligt und auf die Karte gebucht. Offensichtlich ist dies ein sehr erfolgreiches Modell, an dem sich Braunschweig orientieren könnte. Ähnlich handhabt dies auch Peine.

Alle Kommunen, die nach der Expertise des Paritätischen eine Beteiligungsquote von über 80% erreicht haben, sind Optionskommunen. Sollte die Arbeitsgemeinschaft mit der Bundesagentur ein zentrales Problem bei einer Vereinfachung der Beantragung für BuT-Leistungen darstellen, sollte die Verwaltung dies im Rahmen der Konzepterstellung erläutern und der Rat sollte sich dann mit der Frage befassen, ob Braunschweig eine Optionskommune wird und damit den Rechtskreis des SGB II selber gestaltet.

Anlagen: keine

Betreff:**BuT-Leistungen leichter zugänglich machen**

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

18.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	19.11.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 6.11.2020 (DS 20-14666) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Durch das Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 wurden die BuT-Leistungen für die Anspruchsberechtigten gesetzlich leichter zugänglich gemacht und verbessert, z.B. durch den Wegfall der schriftlichen Antragsstellung oder die Erhöhung der Teilhabeleistungen von 10 € auf 15 € monatlich.

Allerdings ist gesetzlich weiterhin für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag die Beantragung der Leistungen erforderlich. Wohngeldempfänger erhalten daher mit jedem Bewilligungsbescheid einen Globalantrag übersandt, damit mit einem Antrag sämtliche möglichen BuT-Leistungen geltend gemacht werden können.

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde zudem zum 01.08.2019 die Möglichkeit der Erbringung der Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch Geldleistungen neu aufgenommen.

Vor dem 01.08.2019 wurde jedem BuT-berechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kostenübernahmeeklärung für die Teilhabe ausgehändigt, die dann beim jeweiligen Anbieter einzureichen war. Die Abrechnung erfolgte dadurch direkt mit dem Anbieter. Für den jeweiligen Anbieter war demnach nachvollziehbar, wer BuT-Leistungen bezieht.

Seit 01.08.2019 ist lediglich z. B. ein aktueller Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft ausreichend (Kontoauszug oder Vereinsanmeldung), damit die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bewilligt werden kann. Die Antragssteller erhalten dann pauschal 15 € pro Monat und pro Kind für den gesamten Bewilligungszeitraum überwiesen. Es besteht zudem die Möglichkeit den Betrag anzusparen und für eine einmalige Freizeitaktivität einzusetzen.

Der Vereinsbeitrag muss dadurch zwar von den Eltern an den jeweiligen Anbieter gezahlt werden, aber es ist für den Anbieter nicht mehr ersichtlich, dass BuT-Leistungen bezogen werden. Darüber sind viele Eltern sehr dankbar. Es handelt sich also bereits um ein sehr niedrigschwelliges Verfahren. Zudem besteht auch die Möglichkeit weiterhin eine Kostenübernahmeeklärung zu erhalten.

Die Expertise des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ (für den SGB II-Bereich) bezieht sich lediglich auf die Bewilligungen der Leistung Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme, da diese nicht ausgewertet werden kann.

Die Einführung eines Kartensystems könnte die Bewilligungsquote zwar verbessern, da allen Kindern die Teilhabeleistung bewilligt werden würde. Aber es ist fraglich, ob sich dadurch die Quote der tatsächlichen Inanspruchnahme erhöht.

In der Vergangenheit wurde bereits die Einführung eines Kartensystems bei der Stadt Braunschweig geprüft. U. a. aufgrund der hohen technischen Hürden – es müsste z. B. jeder Anbieter ein Kartenlesegerät besitzen – wurde die Einführung verworfen.

Wenn das System, wie bei der Stadt Hamm, auch für die weiteren BuT-Leistungen angewandt werden soll, sind zudem u.a. Schulen, Kitas und Lernförderanbieter mit einem Kartenlesegerät auszustatten.

Die Expertise des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bezieht sich nur auf BuT-Berechtigte aus dem SGB II-Bereich. Für die Berechtigten auf Teilhabeleistungen aus dem Bereich Wohngeld ergibt sich eine tatsächliche Auslastungsquote von ca. 27 % (Stichtag 31.10.2020).

Um die Auslastungsquote weiter zu erhöhen, wird bereits bei der Antragsstellung vermehrt auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben hingewiesen und bezüglich des Verfahrens beraten.

Dabei fällt auf, dass viele Kinder aufgrund der derzeitigen Corona-Situation keine Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen (können). Deshalb wird in den Beratungs-gesprächen darauf hingewiesen, dass die Teilhabeleistungen auch rückwirkend für den gesamten Bewilligungszeitraum der Grundleistung beantragt werden können.

Aktuell werden zudem alle BuT-berechtigten Haushalte aus dem Wohngeldbezug, die bisher keine Leistungen geltend gemacht haben, telefonisch oder schriftlich auf alle Leistungen der Bildung und Teilhabe aufmerksam gemacht und entsprechend beraten.

Darüber hinaus wird auf die beigefügte Stellungnahme des Jobcenters Braunschweig verwiesen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Stellungnahme Jobcenter



Jobcenter Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig

- FB 50 -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 57
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Halbauer
Durchwahl: 0531-80177-3600
Telefax: 0531-80177-3333
E-Mail: Jobcenter-Braunschweig@jobcenter-ge.de
Datum: 16. November 2020

Antrag Ausschuss für Soziales und Gesundheit,
Fraktion DIE LINKE 20-14666
BuT-Leistungen leichter zugänglich machen

Stellungnahme:

Das Thema Bildung und Teilhabe ist bereits seit Jahren beim Jobcenter Braunschweig für die Leistungsempfängerinnen und –empfänger des SGB II verortet.

Eine Beratung zu diesem Thema erfolgt sowohl in den Gesprächen mit Neuantragstellenden als auch in Gesprächen mit Bestandskunden.

Aktuellen statistischen Auswertungen nach stellt es sich nun so dar, dass das Jobcenter Braunschweig mit einer Inanspruchnahmemequote im Bereich der Teilhabe bei den 6 bis 15-jährigen von knapp 8% der leistungsberechtigten Personen im Verhältnis zu anderen Städten – auch im näheren Umland – eine verhältnismäßig niedrige Inanspruchnahmemequote ausweist.

Dies wurde umgehend zum Anlass genommen, die internen Prozessabläufe nochmal genauer zu betrachten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die reine Beratung zum Thema Bildung und Teilhabe offenbar nicht ausreicht, um die Kundinnen und Kunden letztlich tatsächlich in den Genuss der jeweiligen Leistungen kommen zu lassen. Offenbar ist hier die Hürde zwischen Beratung und Antragstellung noch zu groß.

Um hier zukünftig eine größere Verbindlichkeit zu erreichen, sind alle Mitarbeitenden grundsätzlich nochmal zu diesem Thema sensibilisiert worden.

Darüber hinaus ist nochmal auf die verbindliche Beratung zu diesem Thema in allen Beratungsgesprächen – auch unabhängig vom eigentlichen Beratungsthema – hingewiesen worden.

Es wird kurzfristig eine Auswertung erfolgen, die im Ergebnis alle potenziellen BuT-Berechtigten, die bislang keine BuT-Leistungen in Anspruch nehmen, auswirft.

Mit diesen potenziell Anspruchsberechtigten bzw. mit deren Eltern wird kurzfristig Kontakt aufgenommen, zum Thema BuT nochmal beraten und die Rückgabe der Antragsunterlagen entsprechend nachgehalten.

Weiterhin wird zukünftig bei jedem Weiterbewilligungsantrag proaktiv geprüft, ob Leistungen für Bildung und Teilhabe weiterhin beantragt werden bzw. ob weiterhin ein Leistungsanspruch vorliegt.

Dienstgebäude	Telefon	Bankverbindung	Öffnungszeiten:
Willy-Brandt-Platz 7 38102 Braunschweig	0531 80177-0	BA-Service-Haus	nach Terminvereinbarung
	Telefax	BBK Nürnberg	Mo. – Fr.:
	0531 80177-3333	BLZ: 760 000 00	08:00 – 11:30 Uhr
	Internet	Kto. Nr.: 760 016 17	
	www.arbeitsagentur.de	BIC: MARKDEF 1760	
		IBAN:	
		DE50760000000076001617	

Alle aufgeführten Maßnahmen sind entsprechend in den Fachverfahren / Akten zu dokumentieren und werden entsprechend über die Führungskräfte nachgehalten.

Ich gehe davon aus, dass sich bereits zum Jahreswechsel mit Hilfe der getroffenen Maßnahmen ein Anstieg der Inanspruchnahmehäufigkeit abzeichnen wird.

Gesprächen mit dem Ziel, das Antragsverfahren zu vereinfachen, stehe ich positiv gegenüber.

gez.

Miehe-Scholz
- stellv. Geschäftsführerin -

Dienstgebäude	Telefon	Bankverbindung	Öffnungszeiten:
Willy-Brandt-Platz 7 38102 Braunschweig	0531 80177-0	BA-Service-Haus BBK Nürnberg	nach Terminvereinbarung
	Telefax 0531 80177-3333	BLZ: 760 000 00 Kto. Nr.: 760 016 17	Mo. – Fr.: 08:00 – 11:30 Uhr
	Internet www.arbeitsagentur.de	BIC: MARKDEF 1760 IBAN: DE50760000000076001617	

Betreff:**BuT-Leistungen leichter zugänglich machen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 24.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 19.11.2020 bat die Fraktion die Linke um Klärung bis zur Ratssitzung, ob für die empirischen Befunde des Paritätischen die tatsächlichen Inanspruchnahmen von BuT-Leistungen oder die Bewilligungen erfasst würden.

Aus der beigefügten Anlage ist ersichtlich, dass sich die Expertise des Paritätischen auf die Quote der Bewilligungen und nicht auf die tatsächlichen Inanspruchnahmen bezieht, da diese Daten für den Bereich des SGB II nicht vorliegen.

Die in der Stellungnahme der Verwaltung (DS 20-14666-01) genannte Quote der Inanspruchnahme von ca. 27 % bezieht sich auf den Bereich des Rechtskreises Wohngeld.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Auszug Expertise Paritätischer Teilhabeleistungen

II. Aktuelle empirische Befunde

Die Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ der Paritätischen Forschungsstelle nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II als eine neu geschaffene Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderen Maße konkretisiert, in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet (ausführlich s. Kap. IV Methodenbericht). Aufgrund der begrenzten Datenlage zum Bildungs- und Teilhabepaket beschränkt sich die Expertise auf den Rechtskreis SGB II.³

Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kreise und kreisfreie Städte. Diese übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ melden die kommunalen Träger dem Grunde nach bewilligte Anträge sowie festgestellte Leistungsansprüche. Im Unterschied zu dem Grunde nach bewilligten Antrag basiert ein festgestellter Leistungsanspruch auf einem ganz konkreten Bedarf, zum Beispiel auf einem zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits feststehenden Schulausflug, dessen Kosten bekannt sind. Bei einem dem Grunde nach bewilligten Antrag wird darauf abgestellt, dass beispielsweise für die Ausstellung eines Gutscheins auch Leistungen für Schulausflüge bewilligt werden, ohne dass ein konkreter Schulausflug geplant ist. Mit der Bewilligung dem Grunde nach wird also die grundsätzliche Übernahme der Kosten zugesagt. Sollte im Bewilligungszeitraum ein entsprechender Bedarf konkret werden muss, so dass dann kein separater Antrag mehr gestellt werden.

³ Vgl. Drucksache 19/2268 vom 23.05.2018: Für die anderen Rechtskreise liegen keine verwertbaren Daten vor; in der Antwort der Bundesregierung heißt es für den Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII: „Weil sich die Erfassung der Bildungsleistungen als schwierig herausgestellt hat, ist eine Untererfassung der Leistungsbezieher auch jetzt noch möglich.“ Beim 4. Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl zu gering, um sie auszuweisen. Im Bereich AsylbLG liegt keine bereinigte (ohne Doppelzählungen) Statistik vor und es gibt keine aktuellen Daten zu der Zahl der Gesamtleistungsempfänger. Für den Rechtskreis BKGG erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung. Auch für Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld lassen sich keine differenzierten Aussagen treffen, da lediglich die Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten erfasst wird.

In der vorliegenden Expertise werden Teilhabequoten ausgewiesen.

Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, **dem Grunde nach bewilligten Anträgen** sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Es ist nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.⁴ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich.

Die soziokulturellen Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Statistik weist diese Altersgruppe jedoch nicht explizit aus. Es werden lediglich die Altersgruppen „unter 6 Jahren“, „unter 15 Jahren“, „6 bis unter 15 Jahre“ und „15 Jahre und älter“ ausgewiesen. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen zielen darauf ab, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie Vereinen und sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen, die primäre Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder und Heranwachsende. Wie weit die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch für Angebote für Kleinkinder eingesetzt werden können, ist sehr unterschiedlich. Die vorliegende Expertise beschränkt sich auf die in der Statistik abgebildete Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen als primäre Zielgruppe dieser Leistung.

Mit der erstmaligen Veröffentlichung der Teilhabequoten im September 2018 wurde deutlich, dass mehr als 85 Prozent der 6 bis 15-Jährigen nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen profitieren.⁵

Die aktuell vorliegende Expertise bestätigt dieses **Armutzeugnis: im Mittelwert ist die Teilhabequote nur um etwas mehr als einen halben Prozentpunkt**

⁴ Vgl. ebd.: S. 11

⁵ Vgl. Paritätische Forschungsstelle, Kurzexpertise Nr. 4/2018: „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“.

Betreff:

**Änderungsantrag zum Antrag 20-14666: BuT Leistungen leichter
zugänglich machen**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
23.11.2020

Beratungsfolge:	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020 Ö

Beschlussvorschlag:

1. Es soll eine Machbarkeitsstudie durch einen externen Anbieter erstellt werden, die die bisherige Praxis bei der Vergabe von BuT-Leistungen untersucht und einen Vorschlag zur Umsetzung macht. Ziel soll sein, diese Leistungen
 - leichter zugänglich zu machen,
 - eine konkrete, sich aktualisierende Übersicht für die Betroffenen über einzelne Leistungsanbieter wie Sportvereine oder Musikschulen im Netz zu bieten,
 - eine bessere Zugänglichkeit und Abrechnungsmöglichkeit mit den Leistungsanbietern zu erzielen.

Dabei soll die Praxis anderer Kommunen wie die der Stadt Wolfsburg oder des Landkreises Peine untersucht und bewertet werden und ggfs. die zusätzlichen Kosten ermittelt werden. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Erstellung der Studie werden im Haushalt 2021 bereitgestellt.

2. Mit den Trägern der Mittagessenversorgung an Schulen und Betreuungseinrichtungen sollen Gespräche geführt werden, ob im Fall eines weiteren Teil-Lockdowns an Kitas und Schulen Wochen-Lunchpakete mit Lebensmitteln wie in Wolfsburg ausgegeben werden können.

Sachverhalt:

Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets gibt es eine kontroverse Diskussion über die Umsetzung des Gesetzes. Das Gesetz gilt für alle Kommunen, aber es gibt viele Kommunen, die eine deutlich einfachere Zugänglichkeit ermöglichen, als die der Stadt Braunschweig. Hier kommt sicherlich als zusätzliche Erschwernis die Aufteilung in 2 Leistungsträger (Jobcenter und FB 50) und die mangelnden Absprachen hinzu. Die Corona-Krise fordert zudem alle Beschäftigten im hohen Maß. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Studie extern erstellen zu lassen, um den Schwächen in der Umsetzung zu begegnen.

Dazu gehört auch, allen Kindern, die BuT-Leistungen erhalten ein Mittagessen zukommen zu lassen. Dieses könnte beispielsweise durch die Ausgabe von Wochen-Lunchpaketen für alle

auf freiwilliger Basis und damit stigmatisierungsfrei passieren. Dieses System wird in Wolfsburg erfolgreich praktiziert.

<https://hng-wob.de/wp-content/uploads/Information-zur-Wollino-Lunchbox.pdf>

Uns erscheint die Einführung einer Bildungskarte nach wie vor das beste System zu sein, das im Übrigen ohne Lesegerät online durch alle Anbieter erfolgen kann.

<https://www.wolfsburg.de/newsroom/2015/01/25/13/56/bildungs-und-teilhabepaket>

Anlagen:

*Betreff:***Änderungsantrag zum Antrag 20-14666: BuT Leistungen leichter zugänglich machen**

Organisationseinheit:

Datum:

30.11.2020

DEZERNAT V - Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (20-14869) vom 23.11.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Beschlussvorschlag 1:

Es wird verwiesen auf die bereits im Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 19.11.2020 ergangene Stellungnahme (20-14666-01) zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (20-14666) vom 6.11.2020, die als Anlage eine Stellungnahme des Jobcenters Braunschweig beinhaltet.

In der Sitzung des AfSG hat die Verwaltung auf Wunsch des Ausschusses zugesagt vor der kommenden Sommerpause aktuelle Bewilligungszahlen vorzulegen. Vor dem Hintergrund der Änderungen in der BuT-Bewilligung durch das Starke-Familien-Gesetz ab 1.8.2020 sollten diese Zahlen zunächst abgewartet werden.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Die Verhältnisse in der Mittagessenversorgung in Wolfsburg und Braunschweig unterscheiden sich erheblich voneinander. In Wolfsburg werden die Schulen bis auf wenige Ausnahmen von einem Caterer, der Wolfsburger Schulverpflegungs-GmbH Wollino, einer städtischen Tochtergesellschaft, betrieben. Wollino hat auch in der Phase des Lockdowns im Frühjahr dieses Jahres die wöchentliche "Lunchbox fürs Homeschooling" angeboten. Im Gegensatz dazu gibt es in Braunschweig 17 verschiedene Caterer mit unterschiedlichen Verträgen und Angeboten. Eine Umstellung auf wöchentliche Lunchboxen ist deshalb mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Die Planungen der Caterer müssten jeweils umgestellt und andere Waren mit Vorlauf bestellt werden. Es ist davon auszugehen, so zeigt die Erfahrung in Wolfsburg, dass die Abnahme von Lunchboxen geringer ausfällt als bei der regulären warmen Verpflegung. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob es für die Braunschweiger Caterer betriebswirtschaftlich attraktiv sein würde, auf eine Verpflegung mit Lunchboxen umzustellen. Im Vergleich zu Wolfsburg handelt es sich in Braunschweig um private und neben einigen großen Unternehmen auch um kleinere Anbieter. Darüber hinaus müssten vergaberechtliche Aspekte geklärt werden, da sich der Charakter der von den Caterern geforderten Leistung verändert. Zudem müsste die Ausgabe bzw. Lieferung der Lunchboxen organisiert werden. Hierfür steht zurzeit - anders als in Wolfsburg - keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Ein flächendeckendes Gesamtkonzept ist in Braunschweig aus den genannten Gründen deutlich schwerer umzusetzen als in Wolfsburg.

Aktuell wird bei den Braunschweiger Caterern eine Abfrage durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, in Szenario B oder C auf wöchentliche Lunchboxen auf der Basis der aktuellen Kosten für die Mittagsverpflegung umzustellen und falls ja, wie lange die Vorlaufzeit sein müsste. Über das Ergebnis der Abfrage wird zeitnah berichtet.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-14846
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fortsetzung des Ausbaus der Schulkindbetreuung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2020

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	16.12.2020	Ö

Ö

N

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen

Beschluss:

1. Zur Erreichung des voraussichtlichen Rechtsanspruches auf Schulkindbetreuung ab dem Jahr 2025 soll die Versorgungsquote an Grundschulen durch die Fortführung des Ausbauprogramms auf stadtweit 80% bis zum Schuljahr 2025/2026 gesteigert werden.
2. Davon soll an kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) vorbehaltlich einer veränderten Landes- oder Bundesfinanzierung weiterhin eine 60%ige Bedarfsdeckung aus Mitteln der Stadt kofinanziert werden, der Rest an Gruppen und Tagesplätzen aus Mitteln der Schule.
3. Das Ausbauprogramm wird ab 2021 mit jährlich mindestens 100 zusätzlichen Plätzen im Bereich der Schulkindbetreuung in und an Schulen fortgeführt. Dazu werden zunächst alle Schulen, in deren Umfeld noch kein 60%iger Versorgungsgrad erreicht ist, auf 60% aufgestockt. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt der Stadt für 2021 einzuplanen
4. Bis zur Einrichtung einer kooperativen Ganztagschule wird ein inhaltliches Konzept für ein Übergangsprogramm entwickelt, das vorübergehend auch von der Stadt finanzierte Gruppen und Tagesplätze über den Versorgungsgrad von 60% hinaus in Einrichtungen der „Schulkindbetreuung in und an Schulen“ vorsieht.
5. Um die Umwandlung in eine KoGS noch vor Erreichen des baulich eingeplanten Standards zu ermöglichen, wird für den zusätzlichen Raumbedarf (wie Mensa und Funktionsräume) ein Übergangskonzept entwickelt, das jeweils von der Schule und dem Jugendhilfe-Kooperationspartner getragen werden muss.
6. Zur Begegnung des Personalmangels wird angestrebt durch Kooperationen mit den Schulen und anderen Trägern alle Stellen für das pädagogische Personal auf

mindestens 20h/Woche aufzustocken.

Im Frühjahr 2021 soll als erster Schritt zur Konzeptentwicklung das bewährte Modell eines Beteiligungsworkshops durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Auch wenn die Corona-Krise zu einer vorübergehenden Bedarfsabdeckung im Bereich der Schulkindbetreuung geführt hat, wird der notwendige Bedarf an Plätzen mit dem heutigen Stand in den Folgejahren nicht gedeckt werden können. Der künftige Bedarf wird von Fachleuten auf stadtweit mindestens 80% geschätzt. Die Bundesregierung beabsichtigt, ab dem Jahr 2025 einen Rechtsanspruch für eine ganztägige Schulkindbetreuung im Grundschulbereich einzuführen (s. Entwurf Ganztagsförderungsgesetz). Braunschweig ist dabei mit seinem Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule auf gutem Wege. Es ist aber schon jetzt ersichtlich, dass bis zum Jahr 2025 bei weitem nicht alle Grundschulen investiv zu einer KoGS ausgebaut werden können. Bis 2025 wird nach der jetzigen Investitionsplanung noch an mindestens 10 Schulen (25%) nicht mit dem Ausbau begonnen werden sein. Und dann wird es noch Jahre bis zum Abschluss der Ausbaumaßnahmen dauern. Es ist deshalb erforderlich, Übergangsmodelle zu entwickeln, die einen vorübergehenden Ausbau der „Schulkindbetreuung in und an Schulen“ vorsehen, bis eine KoGS eingerichtet werden kann. Dies stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. So ist ein geeignetes, bedarfsgerechtes Modell auch für Tagesplätze ohne eine KoGS zu entwickeln, der jetzt schon vorhandene Personalmangel ist zu berücksichtigen und das Konzept sollte von allen getragen werden. Dazu hat sich das bisherige Modell der gemeinsamen Erarbeitung in Beteiligungsworkshops bewährt. Eines sollte aber klar sein: Wir müssen jetzt (!) mit der Planung beginnen, um den Rechtsanspruch ohne Einbußen der Qualität umsetzen zu können und um zu verhindern, aufgrund der Verspätung auf teure Notlösungen zurückgreifen zu müssen.

Anlagen: keine

Betreff:

**Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur
Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw.
Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

1. Das Pilotprojekt zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien in Kindertagesstätten wird nach den Sommerferien 2021 vorzeitig beendet.
2. Das Gesamtbudget für die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung wird in Höhe der dadurch entstehenden Einsparung um rd. 100.000 Euro in der Haushaltsplanung 2021 reduziert. Ab Haushalt 2022 werden die Gesamtmittel für dieses Pilotprojekt in Höhe von 180.000 Euro eingespart.

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2017 wurde durch den Rat der Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten beschlossen (Ds. 17-05824). Dieser umfasst u.a. ein Budget zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien (Pkt. B. 8 des Maßnahmenkataloges)

Der Jugendhilfeausschuss hat am 9. September 2020 eine Mitteilung zum Sachstand erhalten (Ds. 20-13160).

Auf Basis der bisherigen KGSt-Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsoptimierung (HHO) wurde vorgeschlagen, das Pilotprojekt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auslaufen zu lassen.

Die Projektmittel wurden zur Haushaltsoptimierung entsprechend komplett als Einsparung vorgeschlagen. Die bereits in der Kita-Förderung und im Stellenplan der Abteilung Kindertagesstätten gebundenen Mittel können jedoch frühestens ab dem Haushaltsjahr 2022 eingespart werden.

Die Anzahl der eingegangenen Anträge und beteiligten Kindertagesstätten ist sehr gering.

Die Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten erfolgt in ausgewählten Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig. Bei den freien Trägern von Kindertagesstätten erfolgt diese überwiegend in Einrichtungen, die bereits zuvor diesen Ansatz als trägerinterne Sonderlösung partiell (z.B. nur für Betriebskinder) oder auch komplett eigenständig umgesetzt haben.

Das zur Verfügung stehende Budget für das Pilotprojekt wird nicht ausgeschöpft. Auch in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels ist bei Fortsetzung des Pilotprojekts von keiner Steigerung der Antragstellungen auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die komplette Beendigung des Pilotprojekts ergibt sich grundsätzlich eine Minderausgabe von jährlich 180.000 Euro. In diesem Projekt sind zurzeit rd. 80.000 Euro einschließlich 2021 gebunden. Der Haushaltsansatz kann somit in 2021 um rd. 100.000 Euro und ab 2022 um 180.000 Euro jährlich abgesenkt werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824)

Änderungsantrag zur Vorlage 20-14373

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.12.2020

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. unverändert
2. unverändert
3. Nach Beendigung des Pilotprojektes erfolgt zeitnah eine Evaluation, deren Ergebnisse den Gremien vorzustellen sind. In dieser Evaluation sind auch die Erfahrungen und Bewertungen von Erziehern und Eltern in der Projektphase abzufragen und welche Auswirkungen die Beendigung auf diese Personengruppen hat.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten (Ds. 17-05824) - <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018295&noCache=1>

Sachverhalt:

Das Projekt wurde über den Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten beschlossen und umgesetzt. Um eine Aussage über eine Qualitätsveränderung durch die geänderten Schließzeiten treffen zu können, ist eine Evaluation des Pilotprojekts auch nach der verkürzten Projektzeit zwingend notwendig. Insbesondere sind bei der Evaluation die Erfahrungen, Einschätzungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Auswirkungen auf ihre Betreuungssituation vor und nach dem Wegfall bzw. der Verkürzung der Schließzeiten aufschlussreich und daher detailliert zu erfragen und darzustellen.

Dies sollte gerade auch unter dem Aspekt erfolgen, dass das Pilotprojekt aus dem Budget zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten finanziert wurde. Denn dieses Budget entstammt den Mehreinnahmen aus der Neugestaltung der Kindertagesstätten-Entgelte zum Kindergartenjahr 2016/17 und war laut damaligem Ratsbeschluss Bestandteil des zwischen den politischen Gremien und dem Stadtteilernrat vereinbarten Maßnahmenkatalogs.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Haushaltsoptimierung: Maßnahmenkatalog zur
Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Beendigung des Pilotprojekts zur Erprobung der Ausweitung der
Öffnungszeiten (Ds. 17-05824)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

1. Das Pilotprojekt zur Ausweitung der Öffnungszeiten wird zum 31.12.2020 vorzeitig beendet.
2. Das Gesamtbudget für die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung wird in Höhe der dadurch entstehenden Einsparung von rd. 290.000 Euro in der Haushaltsplanung 2021 abgesenkt.

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2017 wurde durch den Rat der Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten beschlossen (Ds. 17-05824). Dieser umfasst u. a. ein Budget zur Erprobung der Ausweitung von Öffnungszeiten in Kindertagesstätten (Pkt. B. 9).

Der Jugendhilfeausschuss hat am 9. September 2020 eine Mitteilung zum Sachstand erhalten (Ds. 20-13160).

Danach wird die Ausweitung der Öffnungszeiten in vier städtischen Kindertagesstätten angeboten. Eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt nicht. Der vermutete Bedarf kann somit anhand der Nachfrage nicht bestätigt werden.

Das zur Verfügung stehende Budget für das Pilotprojekt wird nicht ausgeschöpft. Auch bei Fortsetzung des Pilotprojekts ist von keiner Steigerung der Antragstellungen auszugehen. Dagegen steht zudem der Fachkräftemangel und die Notwendigkeit, Angebote noch strikter an der Nachfrage auszurichten.

Auf Basis der bisherigen KGSt-Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsoptimierung (HHO) wurde daher vorgeschlagen, das Pilotprojekt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auslaufen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beendigung des Pilotprojekts würde sich ab dem Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich eine Minderausgabe von jährlich 690.000 Euro ergeben. Von dieser Einsparung sind entsprechend des Beschlusses zur diesjährigen Angebotsanpassung (Ds 20-13126) bereits 398.000 Euro jährlich zu deren budgetneutraler Umsetzung 2020/2021 gebunden. Die Einsparung ab 2021 beläuft sich somit auf rd. 290.000 Euro.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2021, in den Weihnachtsferien 2021/2022 sowie für die Familienfreizeit 2021

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	19.11.2020
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2021, in den Weihnachtsferien 2021/2022 sowie für die Familienfreizeit 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Die Osterferienfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney soll vom 27. März bis 3. April 2021 stattfinden:

- 300 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 340 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 2. bis 9. Mai 2021 stattfinden:

- 206 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
 - Kinder unter 3 Jahren 38 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 122 €
- 246 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe
 - Kinder unter 3 Jahren 78 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 162 €

Die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 13. bis 29. August 2021 stattfinden:

- 342 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 512 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braulage/Hohegeiß soll vom 22. bis 29. Oktober 2021 stattfinden:

- 247 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 287 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 28. Dezember 2021 bis 4. Januar 2022 stattfinden:

- 259 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 299 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Freizeiten von Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) finden folgende Berechnungsdetails Anwendung:

- Die Gewährung eines Zuschusses von 5,00 € pro Person pro Tag für Teilnehmende aus Braunschweig sowie dem Betreuungspersonal für alle FaBS-Ferienfreizeiten (Oster-, Familien-, Sommer, Herbst- und Winterfreizeit).
- Dieser Zuschuss wird allen nicht städtischen Trägern der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gewährt. Analog wird er auch bei der Ermittlung der Teilnehmerbeiträge für FaBS-Ferienfreizeiten gewährt.
- Für Teilnehmende aus Braunschweig wird für die Sommerfreizeit in Lenste exklusiv eine zusätzliche FaBS-Unterstützung von 5,00 € pro Teilnehmenden pro Tag gewährt, um für die Freizeit im Hinblick auf den besonders hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein bezahlbares Niveau zu etablieren.
- Die Ermäßigung für Inhaber des Braunschweig-Passes wird wie folgt geregelt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind wird ein Preisnachlass pro Tag von 10,00 € vom vollen Teilnehmerentgelt gewährt.
 - Für das zweitgeborene Kind (1. Geschwisterkind) gilt ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes des erstgeborenen Teilnehmerkindes.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes
- Teilnehmende, welche außerhalb Braunschweigs wohnhaft oder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bekommen keine Zuschüsse/Ermäßigungen wie Geschwisterermäßigung oder die FaBS-Unterstützung.
- Die Geschwisterermäßigung für die Ferienfreizeiten wird wie folgt gehandhabt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind müssen 100 % des Teilnehmerentgeltes gezahlt werden.
 - Für das zweitgeborene Teilnehmerkind (1. Geschwisterkind) wird ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes gewährt.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes.
- Um weiterhin Betreuungspersonal zu gewinnen und zu binden, ist eine Regelung für sogenannte „Betreuerkinder“ wichtig. Diese können jeweils von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin kostenlos mitgenommen werden. Die Kosten werden aus dem Haushaltsansatz getragen. Für die Sommerferienfreizeit wird diese Möglichkeit für bis zu 10 Betreuerkinder und für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit jeweils für ein Betreuerkind vorgehalten.

- Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungskräfte bleiben jeweils pro Tag bei 13,00 € für die Sommerferienfreizeit bzw. 8,50 € für die Oster-, Familien-, Herbst-, und Winterfreizeit.

Sofern die Freizeiten aufgrund der Corona-Pandemie nicht im geplanten Format stattfinden können, wird die Jugendförderung beauftragt - wie bereits im Jahr 2020 umgesetzt -, angepasste Formate zu entwickeln und vorzubereiten und die Freizeiten in entsprechend angepasster Form durchzuführen.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2021 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Die Osterfreizeit 2021 soll aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney stattfinden. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2021 soll im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste stattfinden. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsrurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I soll wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 30. Juli bis 13. August 2021 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt werden.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 13. August bis 29. August 2021 sollen erneut bis zu 300 Kinder die Möglichkeit haben, ihre Sommerferien 2021 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2021 sowie die Winterfreizeit 2021/2022 (mit je 40 Kindern) sollen im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Um die Kosten für Eltern auf einem angemessenen Niveau zu halten, bleibt für das Jahr 2021 die Sommerfreizeit in Lenste auf 17 Tage gekürzt.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Geschwisterermäßigung erweist sich immer wieder als voller Erfolg. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2021 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltplanes 2021 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

Anlage/n: Anlage FaBS

	2021	TOP 8 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	43	43
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	6
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	31,00 €	33,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	217,00 €	231,00 €
Fahrt	68,28 €	72,71 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	43,89 €	46,17 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	300,00 €	320,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	340,00 €	360,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	340,00 €	360,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung
der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	217,00 €	231,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	177,00 €	191,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.302,00 €	1.386,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.470,00 €	1.554,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	177,00 €	191,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.470,00 €	1.554,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	90,30 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.887,30 €	1.985,30 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.887,30 €	1.985,30 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	43	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	43,89 €	46,17 €

	2021	TOP 8 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	30	30
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	1	1
Freizeitleitung	0	0
Tagessatz Unterkunft	26,00 €	19,25 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Familienfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft Kind 0 - 6 Jahre	0,00 €	0,00
Unterkunft Kind 3 - 6 Jahre	84,00 €	63,00
Unterkunft Erwachsene	168,00 €	126,00
Fahrt	59,00 €	56,33
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40
Betreuungskosten (siehe B)	8,63 €	7,23 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	206,00 €	160,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	38,00 €	34,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	122,00 €	97,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	246,00 €	200,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	78,00 €	74,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	162,00 €	137,00 €

**B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung
der Teilnehmerentgelte**

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	0,00 €	0,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	168,00 €	126,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	68,00 €	68,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	196,00 €	154,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	196,00 €	154,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	63,00 €	63,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	0,00 €	0,00 €
Endsumme	259,00 €	217,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	259,00 €	217,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	30	30
Umlagebetrag auf Teilnehmer	8,63 €	7,23 €

	2021	TOP 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	300	300
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	66	66
Freizeitleitung	4	4
Tagessatz Unterkunft	17,10 €/21,60 €	17,50/18,25 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	16	16
Freizeittage	17	17
Unterkunft	273,60 €	280,00 €
Fahrt	87,35 €	88,81 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	22,10 €	22,10 €
Betreuungskosten (siehe B)	129,02 €	129,89 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder anteilig	/	/
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-85,00 €	-85,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	-85,00 €	-85,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	342,00 €	351,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	512,00 €	521,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	51,002 €	521,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	1.382,40 €	1.168,00 €
Aufwandsentschädigung 28,00 €	952,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-340,00 €	-340,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	1.994,40 €	1.780,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	18.057,60 €	18.480,00 €
Aufwandsentschädigung (13,00 €/Tag)	14.586,00 €	14.586,00 €
Betreuereintrittskosten	2.340,00 €	2.340,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-5.610,00 €	-5.610,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	29.373,60 €	29.796,00 €
c) Kosten für "Spülis" (8 Pers.) (Unterkunft, Verpflegung)	2.325,60 €	2.380,00 €
Aufwandsentschädigung (7,00 €/Tag)	952,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-680,00 €	-680,00 €
Kosten "Spülis" Endsumme	2.597,60 €	2.652,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	1.994,40 €	1.780,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	29.373,60 €	29.796,00 €
c) Kosten für "Spülis"	2.597,60 €	2.652,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	1.440,00 €	1.440,00 €
Kosten für Seminare	2.500,00 €	2.500,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	800,00 €	800,00 €
Endsumme	38.705,60 €	38.968,00 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	38.705,60 €	38.968,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	300	300
Umlagebetrag auf Teilnehmer	129,02 €	129,89 €

	2021	TOP 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	40	40
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	7
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	30,00 €	28,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Herbstfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	210,00 €	231,00 €
Fahrt	20,75 €	72,71 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag) (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	45,80 €	46,17 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	10,40 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	247,00 €	234,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	287,00 €	274,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	287,00 €	274,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	210,00 €	196,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	170,00 €	156,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.260,00 €	1.176,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.428,00 €	1.344,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	170,00 €	156,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.428,00 €	1.344,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	84,00 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.832,00 €	1.734,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.832,00 €	1.734,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	40	40
Umlagebetrag auf Teilnehmer	45,80 €	43,35 €

	2021	TOP 2020
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	40	40
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	7
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	30,00 €	28,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Winterfreizeit	
	2021	2020
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	210,00 €	196,00 €
Fahrt	20,75 €	24,25 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
Betreuungskosten (siehe B)	47,55 €	45,10 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	259,00 €	246,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	299,00 €	286,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	299,00 €	286,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2021	2020
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	210,00 €	196,00 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	180,00 €	166,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	1.260,00 €	1.176,00 €
Silvesterzuschlag	60,00 €	60,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.488,00 €	1.404,00 €

a) Kosten für Freizeitleitung	180,00 €	166,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.488,00 €	1.404,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	84,00 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.902,00 €	1.804,00 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.902,00 €	1.804,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	40	40
Umlagebetrag auf Teilnehmer	47,55 €	45,10 €

Betreff:**Neue Entgelte Ferien in Braunschweig (FiBS)**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	24.11.2020
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschluss:

Die im Anhang aufgeführten neuen Entgelte aufgrund der Haushaltsoptimierungsvorschläge für die städtischen FiBS-Ferienprogramme und für die Mobile Spielausleihe (MoBS) werden beschlossen.

Sachverhalt:

Das Sachgebiet Ferien in Braunschweig (FiBS) organisiert und plant für die Schulferien (Oster-, Sommer- und Herbstferien) Angebote/Projekte für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 15 Jahren im Rahmen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Für die Oster- und Sommerferien sollen eigene Veranstaltungen durchgeführt werden, für die ein Entgelt für Teilnehmende erhoben wird. Zum einen das Sportcamp, welches jährlich in der Kar-Woche in den Osterferien stattfindet und zum anderen die Betreuung im 2Stromland, eine fünfwöchige und ganztägige Ferienbetreuung in den Sommerferien. Diese Ferienprogramme haben sich im Laufe der Jahre etabliert, und deren Nachfrage ist jedes Jahr sehr hoch.

Die Outdoorschule Braunschweig, ein Projekt des Sachgebietes FiBS in Kooperation mit der Ostfalia Wolfenbüttel – Soziale Arbeit, bietet von März/April bis Oktober erlebnispädagogische Programme für z. B. Schulen an. Die Entgelte werden zur Erhaltung der Materialien verwendet.

Die Ausleihe von Großspielgeräten wird ausschließlich Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern für nichtgewerbliche Zwecke sowie ortsansässigen Vereinen angeboten. Eine Nutzung im Rahmen einer kommerziellen Veranstaltung ist nicht zulässig. Die Einnahmen werden hier ebenfalls verwendet, um die Spielgeräte in Stand zu halten und um notwendige Reparaturen vorzunehmen.

Durch die Entgelterhöhung wird im Volumen einem Vorschlag im Rahmen des Projektes zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung entsprochen, die Entgelte für das Sachgebiet FiBS um 20 % ab dem Haushaltsjahr 2021 zu erhöhen. Die entsprechende Preisgestaltung ist bürger- und servicefreundlich ausgerichtet.

Eine Erhöhung der Entgelte ist angemessen, da die bisherigen Preise deutlich günstiger als vergleichbare Angebote anderer Träger sind. Dies wurde auch durch Eltern rückgemeldet.

Soziale Härten werden durch die Möglichkeit der Entgeltreduzierung im Rahmen von Geschwisterermäßigungen und Vergünstigen für Braunschweig-Pass-Inhabende vermieden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Preisanpassung FiBS
Kalkulation Mehreinnahmen FiBS

Preisanpassung		
Ostern Sportscamp		
BS	Preis alt	Preis neu
BS	45,00 €	55,00 €
Auswärtig	*45,00 €	*75,00 €
	* bisher kein erhöhtes Entgelt für Auswärtige und deshalb analog Regelung 2Stromland	
Sommer 2Stromland		
BS	Preis alt	Preis neu
1. Kind	50,00 €	60,00 €
2. Kind	35,00 €	45,00 €
3. Kind	28,00 €	38,00 €
4. Kind	23,00 €	33,00 €
Auswärtige	Preis alt	Preis neu
1. Kind	70,00 €	80,00 €
2. Kind		
3. Kind		
4. Kind		
Outdoorschule		
	Preis alt	Preis neu
Halbtags	5,00 €	8,00 €
Ganztags	15,00 €	16,00 €
Ü-Nacht	15,00 €	18,00 €
Hochseilgarten	8,00 €	10,00 €

Kalkulation Mehreinnahmen			
	Einnahmen alt	Einnahmen neu	Differenz
Ostern Sportscamp			
Einnahmen:	3.060,00 €	3.850,00 €	790,00 €
Sommer 2stromLand			
Einnahmen:	34.043,50 €	43.050,00 €	9.006,50 €
Outdoorschule			
Einnahmen:	3.250,00 €	3.900,00 €	650,00 €
MoBS			
Einnahmen:	3.579,30 €	5.702,20 €	2.122,90 €
Tagesfahrten			
Einnahmen:	7.820,00 €	8.280,00 €	460,00 €
Einnahmen gesamt:	51.752,80 €	64.782,20 €	13.029,40 €

Berechnung fiktiv ohne die Beachtung von Corona
und die Einbußen bei den Teilnehmendenzahlen

Betreff:

**Abschlagszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
2021**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 10.11.2020
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	03.12.2020	Ö

Beschluss:

Zur Finanzierung der notwendigen Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung erhalten freie Träger der Jugendhilfe Abschläge in angemessener Höhe. Grundlage für die Höhe der Abschläge sind maximal die im abgelaufenen Haushaltsjahr bewilligten Zuwendungen im Rahmen von Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierungen. Diese Zahlungen sind Abschläge, auf die im Jahr 2021 zu bewilligenden Zuwendungen und stehen insoweit unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung 2021 mit den entsprechenden Ansätzen verabschiedet, genehmigt und bekannt gegeben wird.

Folgende freie Träger der Jugendhilfe erhalten Abschläge:

1. der Verein Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ), Mondo X, DRK-Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende, Deutscher Kinderschutzbund (Ortsverband Braunschweig e. V.), „der weg“ – Verein für gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen e. V., Netzwerk Nächstenliebe e.V., Verband alleinstehender Mütter und Väter (Ortsverband Braunschweig) e. V., Remenhof-Stiftung gGmbH und AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. für die Sicherstellung des Familien-Service-Büros, das Haus der Familie GmbH,
2. die freien Träger von Kindertagesstätten (Betriebsträgerkindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen und Betriebskindertagesstätten),
3. der Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs,
4. das Mütterzentrum Braunschweig – Mehrgenerationenhaus,
5. die freien Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Teenyklubs, Schulkindbetreuungsgruppen, der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e.V. als Träger des Nachbarschaftsladens Hamburger Straße, der Jugendring Braunschweig, die großen Jugendverbände und das Jugend- und Internetcafe St. Cyriakus, die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit
6. die Träger der Sprachförderung für die Integration von Kindern und Jugendlichen aus Aussiedler- und Ausländerfamilien,
7. Volkshochschule (VHS Arbeit und Beruf GmbH),

8. die Träger zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich,
9. Diakonie für Schulsozialarbeiter an Grundschulen, Caritas für Proaktivcenter (PACE) und Allianz für die Region für Berufsorientierung in Braunschweig (BOBS), AWO Kreisverband Braunschweig e. V. für das Braunschweiger Fanprojekt und die Medienkoordination.

Sachverhalt:

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 darf die Stadt Braunschweig gemäß § 116 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Träger, die auf Grund von Jugendhilfeausschuss- und Ratsbeschlüssen laufende Zuschüsse zu den Betriebskosten im Rahmen von Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierungen erhalten, benötigen Abschlagszahlungen zur Finanzierung der anfallenden notwendigen Ausgaben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Um den Bestand der genannten Einrichtungen nicht zu gefährden, ist die Leistung von Abschlagszahlungen im notwendigen Umfang erforderlich.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Sprachbildung und Sprachförderung nach dem KiTaG

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.11.2020

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

03.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Mit der Einführung und Finanzierung der Beitragsfreiheit für überdreijährige Kinder in Kindertagesstätten durch das Land Niedersachsen zum 1. August 2018 (Nds. GVBI. Nr. 7/2018, S. 124 ff.) wurde zugleich der Auftrag der Kindertagesstätten in § 2 KiTaG um die Sprachbildung und die Sprachförderung erweitert und ein neuer § 18a in das KiTaG eingefügt. Im neuen § 18a wurde zum Ausgleich der konnexitätsbedingten Mehrkosten für die Durchführung der Sprachförderung eine „besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“ gesetzlich verankert, die von der Stadt Braunschweig in Anspruch genommen werden kann. Grundlage dafür ist ein geeignetes regionales Sprachförderkonzept. Die Stadtverwaltung hat dazu mit allen Trägern von Kindertagesstätten ein „Regionales Konzept zur Sprachbildung und -förderung im Elementarbereich in der Stadt Braunschweig“ abgestimmt (Vorlage 20-13154).

Unterstützt wird die Umsetzung der Sprachbildung und Sprachförderung im Rahmen der Finanzhilfe des Landes insbesondere durch das DialogWerk des Hauses der Familie. Das DialogWerk hält, basierend auf einem abgestimmten 5-Säulen-Konzept, umfassende Qualifizierungs- und Beratungsangebote für alle Kindertagesstätten vor. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sind nach Auslaufen einer Übergangsregelung jedoch mindestens 85 % der durch das Land zur Verfügung gestellten besonderen Finanzhilfe für zusätzliche Personalressourcen in den Kindertagesstätten (Fachkraftstunden, Verfügungszeit, Leistungsfreistellung) für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Form einer Differenzierungszeit zu verwenden (FAQ des MK vom 30.10.2020), sodass eine konzeptionelle Anpassung erforderlich ist (Vorlage 20-13154 zur Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung bis 2026).

Dem Rat wurde zu seiner Sitzung am 20. September 2020 mitgeteilt, dass die Stadt sich mit einer jährlichen Förderung i.H.v. 149.000 € an der Finanzierung des DialogWerks beteiligt (Vorlage 20-14004 „Sachstandsbericht des ISEK“).

Zurzeit befindet sich der Entwurf eines „Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege“ in der Verbandsbeteiligung. Das KiTaG soll novelliert und in NKiTaG umbenannt werden. Die Bestimmungen des § 18a KiTaG finden sich weitgehend inhaltsgleich in einem neuen § 31 NKiTaG wieder.

Auch wenn die Übergangsregelungen zur besonderen Finanzhilfe erst zum August 2021 auslaufen und auch wenn das KiTaG erst zum August 2021 neugefasst wird, muss – insbesondere mit Blick auf die Haushaltsberatungen – frühzeitig Klarheit über die Zukunft des DialogWerks und der Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich in Braunschweig herrschen.

In diesem Zusammenhang fragen wir daher an:

1. Welche konzeptionelle Anpassung strebt die Verwaltung in Bezug auf die Sprachbildung und Sprachförderung nach § 2 KiTaG und insbesondere in Bezug auf die Zukunft des DialogWerks an?
2. Stehen in dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans für 2021 weiterhin, wie im September mitgeteilt, 149.000 € (unter welcher Produktnummer) zur Finanzierung des DialogWerks bereit?
3. In welchem Umfang standen bisher und stehen voraussichtlich zukünftig nach Auslaufen der Übergangsregelung (auch unter Berücksichtigung der bisherigen Gespräche mit dem Land, des vorgelegten Gesetzentwurfs und der möglichen Förderung von Modellprojekten) Mittel aus der Landesfinanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung in Braunschweig allgemein und speziell für das DialogWerk zur Verfügung?

Anlagen: keine